



Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.03.2010

Zahl: **STG 01; 753/2010**
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

BMUKK-13.480/0001-III/2/2010

Novellierung des Hochschulgesetzes 2005 – Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. dankt für die Übermittlung des genannten Entwurfes, binnen offener Frist wird im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 Protestantengesetz 1961 Stellung genommen.

(A) Erweiterungsvorschlag zur gegenständlichen Novelle

Zusätzlich zur geplanten Novelle wird angeregt, im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Hochschulgesetzes 2005 weitere Änderungen zu berücksichtigen:

Die Bestimmung des **§ 7 Absatz 4** sollte vom Wortlaut um konfessionelle private Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge ergänzt werden, um dem Sinn der Bestimmung besser gerecht zu werden (vgl. hierzu auch *Jonak/Münster*, Hochschulgesetz 2005, FN 12 zu § 7). Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Konfessionellen privaten Pädagogischen Hochschulen, **Studiengängen, Lehrgängen und Hochschullehrgängen** sind die zur Erfüllung der Aufgaben ...“

Im Hinblick auf die Kooperationsverpflichtung nach **§ 10** Hochschulgesetz, die auch die (öffentlichen und anerkannten privaten) Pädagogischen Hochschulen untereinander erfasst, wäre es wünschenswert, unmittelbar im Hochschulgesetz eine rechtliche Grundlage für einen Zusammenschluss der RektorInnen der öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen sowie der LeiterInnen von anerkannten privaten Studiengängen, Lehrgängen und Hochschullehrgängen zu schaffen („RektorInnenkonferenz“).

(B)**Zu einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Novelle**

Die Novellierung des Hochschulgesetzes 2005, durch die im Bereich der LehrerInnenaus-, fort- und –weiterbildung einige wichtige Neuerungen möglich werden und Unklarheiten beseitigt werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt.

Wenn auch große Teile des Hochschulgesetzes keine unmittelbare Anwendung auf anerkannte private Einrichtungen finden, ist auf einige Aspekte hinzuweisen, die jedenfalls in der Anwendung die privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge betreffen.

§ 39 Absatz 2 und § 64 Absatz 1

Die Klarstellung, dass im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit nicht nur Hochschullehrgänge, sondern auch Lehrgänge geführt werden können, scheint terminologisch wichtig. Allerdings ist auf zwei wichtige Aspekte hinzuweisen, die derzeit die Führung von Hochschullehrgängen mit Master-Abschluss inhaltlich wesentlich beschränken:

Zum einen können die sogenannten „Master-Lehrgänge“ nur in anderen Berufsfeldern als jenen, auf die die Studiengänge ausgerichtet sind, geführt werden. Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen in Bereichen, die unmittelbar auf die Studiengänge aufbauen (und daher im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen liegen) dürfen gemäß § 39 Absatz 1 maximal 90 EC haben und können daher nicht mit dem Grad „Master“ abschließen. Es wäre zu überlegen, die Fort- und Weiterbildung durch die Öffnung von „Master-Lehrgängen“ im Sinne des § 39 Absatz 2 (also mit mindestens 120 EC) in direktem Aufbau auf die Studiengänge (somit die Möglichkeit der Vergabe des Titels „Master“ für die Studierenden) attraktiver zu machen und die Stellung der Pädagogischen Hochschulen dadurch aufzuwerten. Derzeit bestünde nämlich nur die Möglichkeit, derartige „Master-Lehrgänge“ nach Fachhochschul- oder Universitätsakkreditierungsrecht anzuerkennen, womit es den Pädagogischen Hochschulen verwehrt ist, das Master-Segment formal zu bedienen. Durch Wegfall des entsprechenden Passus der geplanten Novelle würde das Problem beseitigt sein.

Zum anderen legt § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz im Bezug auf „Master-Lehrgänge“ fest, dass „in den Curricula von Hochschullehrgängen gemäß § 39 Absatz 2 der im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrad festgelegt werden darf, der nach Absolvieren solcher Hochschullehrgänge zu verleihen ist, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar ist“. Die Formulierung dieser Bestimmung führt dazu, dass die Pädagogischen Hochschulen darauf angewiesen sind, dass ein entsprechender „Master-Lehrgang“ bereits besteht. Es können keine inhaltlich neuen „Master-Lehrgänge“ entwickelt werden. Es wird daher angeregt, die Formulierung dieser Bestimmung dahingehend zu ändern, dass inhaltlich neue Angebote entwickelt werden können, die lediglich einem bestimmten Typus von Master (im Sinne des „international gebräuchlichen Mastergrades“) entsprechen müssen.

Damit ist die innovative Entwicklung von Bildungssegmenten und Maßnahmen ermöglicht und die schöpferische Kraft der österreichischen Hochschulen eingefordert.

§ 65 a des Entwurfes

Die Ausbildung von ReligionslehrerInnen verschiedener Konfessionen ist zum Teil nicht an einer Pädagogischen Hochschule angesiedelt, sondern als privater anerkannter Studiengang konzipiert. Es wird daher vorgeschlagen, § 65a Absatz 1 Ziffer 1, letzter Satz zu korrigieren und abgeändert wie folgt zu formulieren:

„Der Antrag ist an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder bei einem anerkannten privaten Studiengang zu stellen, an der/dem das entsprechende Bachelorstudium geführt wird.“

(C) Finanzielle Auswirkungen

Die diesbezügliche Einschätzung der Kosten in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, erscheint doch etwas unrealistisch, die relativ hohen Kosten scheinen zudem in keiner Relation zum erzielbaren Nutzen zu stehen.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat



Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat